

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2023

Kurz informiert

OLG Celle zur Vorschadenproblematik.....	1
AG Bidingen zur überragenden Bedeutung des Schadengutachtens.....	1
Weitere Gerichte versagen jetzt die Desinfektionskosten.....	2
Ein Haus geerbt zu haben, heißt nicht, liquide zu sein.....	2
OLG Celle: Keine Nutzungsausfallentschädigung für Oldtimer.....	3
Kleines Auto geleast während überlanger Reparaturdauer.....	3
Warnhinweis ohne Vorschussanforderung genügt.....	3
Polizei wählt Abschlepper aus – Geschädigter ist schutzwürdig.....	4
AG Leonberg zum Einwand des zu großen Abschleppwagens.....	4
Werkstattbindung nicht eingehalten und Quotenvorrecht.....	5
Sondergutachten dürfen mehr kosten als Standard.....	5
AG Erlangen urteilt zu Fall unter Bagatellschadengrenze.....	6
Restwert Kasko, wenn der VN das Fahrzeug weaternutzt.....	6

Ausfallschaden

Das gilt bei der Mietwagenkostenerstattung im Hinblick auf den Preis – eine Gesamtübersicht	7
BGH zu Wertgutachten in der Kaskoversicherung.....	15

Leserforum

Neue Versicherer-Attacke auf Alt- und Vorschäden: Keine Stundenverrechnungssätze der Marke mehr?.....	16
--	----

Textbausteine

570: Abschlepper gibt Kfz nicht heraus, Standkosten (H).....	19
571: Werkstattbindung missachtet und Quotenvorrecht (H).....	20



► Reparaturkosten

OLG Celle zur Vorschadenproblematik

Der Geschädigte kommt seiner Darlegungs- und Beweislast einer sach- und fachgerechten Reparatur eines (unstreitig) nur äußerlichen Bagatell-Vorschadens (Kratzer) bereits dann nach, wenn er dem Gericht gemäß § 287 ZPO mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweist, dass ein Vorschaden nicht mehr erkennbar war. Diese Erkennbarkeit kann das Gericht anhand des Akteninhalts selbst feststellen, wenn es sich bei dem Vorschaden um einen nur äußerlichen Kleinstschaden gehandelt, der – unstreitig – keine dahinterliegenden Bauteile betroffen hat, so das OLG Celle. |

Instandsetzungsmethode ist irrelevant – Ergebnis zählt

Der durch den aktuellen Unfall beschädigte Stoßfänger war bei einem früheren Schadenereignis bereits einmal minimal durch Kratzer beschädigt. Völlig offensichtlich war der Schaden beseitigt. Allerdings blieb offen, ob er durch Austausch des Stoßfängers oder durch Wiederaufbau der Lackoberfläche repariert worden war. Solange das nicht klar sei, meinte der Versicherer, müsse er für den aktuell beschädigten Stoßfänger nichts erstatten. Das OLG hingegen entschied, es komme nicht darauf an, mit welcher Methode instandgesetzt wurde, wenn das Ergebnis passt (OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, Az. 14 U 149/22, Abruf-Nr. 234113).

PRAXISTIPP | Der Schadengutachter tut sehr gut daran, die Beseitigung des Vorschadens vom Ergebnis her zu beschreiben und – wenn trotz der abermaligen Beschädigung noch möglich – mit einem Foto zu dokumentieren. Eine bloße Bemerkung „beseitigter Vorschaden am Stoßfänger“ kann zu wenig sein. Denn wie man sieht, hat sich das Gericht die Überzeugung von der sach- und fachgerechten Reparatur aus dem Inhalt der Akte gebildet. Das geht eben nur mit einem auch insoweit sorgfältig erstellten Gutachten.

► Reparaturkosten

AG Büdingen zur überragenden Bedeutung des Schadengutachtens

Das AG Büdingen hat in einer aktuellen Entscheidung die überragende Bedeutung des Schadengutachtens im Rahmen des subjektbezogenen Schadenbegriffs beschrieben. UE stellt das lesenswerte Urteil kurz vor. |

Auf Gutachten lässt sich vertrauen

Von einem Geschädigten, der über keine besondere Erfahrung bei der Abwicklung von Unfallschäden verfügt, kann nicht mehr erwartet werden, als dass er zunächst einen unabhängigen Experten mit der Feststellung der Schadenshöhe beauftragt. Das Schadengutachten eines freien und unabhängigen Sachverständigen ist der Garant dafür, dass der Geschädigte seine Schadensminderungspflicht nicht verletzt, wenn er anhand dieses Gutachtens eine Werkstatt mit der Reparatur beauftragt. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Gutachten dem Geschädigten keinen Anlass zu Zweifeln geben muss (AG Büdingen, Urteil vom 24.02.2023, Az. 2 C 301/22, Abruf-Nr. 234197, eingesandt von Rechtsanwalt Frank Mohr, Gießen).

Notwendigkeit für
Desinfektion entfallen

► Reparaturkosten

Weitere Gerichte versagen jetzt die Desinfektionskosten

└ Mit dem AG Nürnberg und dem AG Berlin-Mitte halten zwei weitere Gerichte die Desinfektionskosten für nicht mehr erforderlich. ┘

Die beiden Gerichte begründen das wie folgt:

- Das AG Nürnberg argumentiert, dass sämtliche staatlich verordnete Maßnahmen zwischenzeitlich aufgehoben wurden (AG Nürnberg, Urteil vom 06.03.2023, Az. 246 C 2242/22, Abruf-Nr. 234172, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Saager, Ansbach).
- Das AG Berlin-Mitte hatte einen Fall fiktiver Abrechnung zu entscheiden. Unabhängig vom Unfallzeitpunkt sagt es, es sei nicht vorgetragen, dass das Fahrzeug bereits repariert sei. Werde es jetzt noch repariert, sei eine Desinfektion nicht mehr erforderlich. Aus der Begründung ist erkennbar, dass das Gericht bei einer konkreten Abrechnung mit erst kurz zurückliegendem Reparaturzeitraum genauso entschieden hätte (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 21.02.2023, Az. 106 C 300/21 (V), Abruf-Nr. 234173, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

Wichtig ┘ Nach unserer Auffassung ist das nachvollziehbar. Auch der subjektbezogene Schadenbegriff hilft nicht weiter, weil der Wegfall der Desinfektionsnotwendigkeit laienerkennbar ist.

► Ausfallschaden

Ein Haus geerbt zu haben, heißt nicht, liquide zu sein

└ Eine Vorfinanzierungspflicht des Geschädigten für die Reparaturkosten oder die Wiederbeschaffung und damit für die Verkürzung der Ausfalldauer besteht nur, wenn der Geschädigte über so umfangreiche flüssige Mittel verfügt, dass durch das Ausgeben des Geldes für die Reparaturrechnung die sonstige Lebensführung nicht spürbar beeinträchtigt wird. Bei Reparaturkosten in Höhe von etwa 12.000 Euro ist das bei einem Arbeitnehmer nicht der Fall; er wird in seiner Lebensführung spürbar beeinträchtigt, so das OLG Zweibrücken. ┘

Der zutreffende Vortrag des Versicherers, der Geschädigte habe kurz vor dem Unfall ein Haus geerbt (das ergab sich aus dessen Begründung, er habe unbedingt eine Anhängenzugvorrichtung gebraucht, um das ererbte Haus zu entrümpeln), ist keine tragfähige Grundlage für die Vermutung ausreichender Liquidität. Denn am Anfang hat das Haus nur gekostet, Liquidität daraus gab es über den gesamten Ausfallzeitraum nicht. Weiteren Vortrag des Versicherers für die von ihm dazustellende und zu beweisende behauptete Liquidität des Geschädigten gab es nicht. Der Ausfallzeitraum von etwa sechs Wochen war folglich erforderlich (OLG Zweibrücken, Urteil vom 01.03.2023, Az. 1 U 100/22, i. V. m. LG Kaiserslautern, Urteil vom 29.04.2022, Az. 3 O 540/20, Abruf-Nr. 234175, eingesandt von Rechtsanwalt Stefan Keilhauer, Kaiserslautern).

Wichtig ┘ Mit seiner Sicht zur Vorfinanzierungspflicht liegt das OLG genau auf der Linie des BGH (Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Abruf-Nr. 215406).

Bei Reparaturkosten
von etwa 12.000 Euro
keine Vorfinanzie-
rungspflicht

► Ausfallschaden

OLG Celle: Keine Nutzungsausfallentschädigung für Oldtimer

| Ein Gegenstand für die eigenwirtschaftliche Lebensführung zu sein ist Voraussetzung für die Zuerkennung von Nutzungsausfallentschädigung. Oldtimerfahrzeuge sind aber in der Regel Liebhaberstücke und weisen das grundsätzliche Gepräge von **nicht** für die eigenwirtschaftliche Lebensführung zwingend notwendigen Gegenständen auf. Das kann im Einzelfall anders sein, nämlich wenn der Geschädigte das historische Fahrzeug als Alltagsfahrzeug nutzt. Das muss der Geschädigte allerdings darlegen und ggf. beweisen, entschied das OLG Celle. |

Für Liebhaberobjekt
keine Nutzungsaus-
fallentschädigung

Subjektive Annehmlichkeiten allein rechtfertigen keinen Nutzungsausfallersatz, der sich als wirtschaftliche Einbuße an objektiven Maßstäben zu orientieren hat. Andernfalls bestünde die Gefahr, unter Verletzung des § 253 BGB die Ersatzpflicht auf Nichtvermögensschäden auszudehnen (OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, Az. 14 U 149/22, Abruf-Nr. 234113).

Wichtig | Das Urteil steht in Übereinstimmung mit der BGH-Entscheidung zum Porsche Carrera Cabrio, dem ein Dreier BMW Kombi zur Seite stand (BGH, Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Abruf-Nr. 232504).

► Ausfallschaden

Kleines Auto geleast während überlanger Reparaturdauer

| Wenn die Reparatur des unfallbeschädigten Opel Insignia Kombi mangels Vorschusszahlung des Versicherers mehrere Monate dauert, der Geschädigte jedoch nach etwa sechs Wochen einen Opel Corsa least, der ihm auch zur Verfügung steht, ist der Ausfallschaden auf die aufgewendete Leasingrate begrenzt. Dies hat das OLG Zweibrücken entschieden. |

Nutzung
ist zumutbar

Eine Aufstockung auf die Nutzungsausfallentschädigung scheidet aus. Denn die Nutzung des Opel Corsa ist zumutbar (OLG Zweibrücken, Urteil vom 01.03.2023, Az. 1 U 100/22 i. V. m. LG Kaiserslautern, Urteil vom 29.04.2022, Az. 3 O 540/20, Abruf-Nr. 234175, eingesandt von Rechtsanwalt Stefan Keilhauer, Kaiserslautern).

Wichtig | Mit seiner Ansicht zur Zweitwagennutzung liegt das OLG genau auf der Linie des BGH (Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Abruf-Nr. 232504).

► Ausfallschaden

Warnhinweis ohne Vorschussanforderung genügt

| Der Hinweis des Geschädigten, er sei zur Vorfinanzierung der Reparatur oder der Wiederbeschaffung nicht in der Lage, sodass bis zum Geldeingang Nutzungsausfallentschädigung oder Mietwagenkosten anfallen werden, genügt den Anforderungen an den Warnhinweis. Es ist nicht notwendig, dass der Geschädigte ausdrücklich einen Vorschuss anfordert, entschied das OLG Zweibrücken (Urteil vom 01.03.2023, Az. 1 U 100/22 i. V. m. LG Kaiserslautern, Urteil vom 29.04.2022, Az. 3 O 540/20, Abruf-Nr. 234175, eingesandt von Rechtsanwalt Stefan Keilhauer, Kaiserslautern). |

OLG Zweibrücken
bügelt Versicherer-
Einwand ab

„Zu-teuer-Einwand“
des Versicherers
zieht nicht

DOWNLOAD



Textbaustein
570
auf Seite 19



Grundsätze des
Werkstattrisikos auf
Situation übertragen

ARCHIV



Rechtsanwalts-
baustein
RA 007



► Abschleppkosten/Standgeld

Polizei wählt Abschlepper aus – Geschädigter ist schutzwürdig

| Wählt die Polizei den Abschleppunternehmer aus, darf der Geschädigte davon ausgehen, dass die Preise des Abschleppunternehmens der ortsüblichen Vergütung entsprechen. Das hat das AG Borken klargestellt und den Einwand des Versicherers kassiert, die Rechnung des Abschleppunternehmers sei überhöht. Der Versicherer muss auch das aufgelaufene Standgeld zahlen. |

Im Urteilsfall verweigert der Abschleppunternehmer sowohl Herausgabe der Kennzeichen als auch des Fahrzeugs, solange seine Rechnung nicht bezahlt ist. Täglich läuft Standgeld auf, denn der Geschädigte kann die Abschlepprechnung nicht aus eigener Tasche bezahlen. Der Anwalt des Geschädigten weist den Versicherer auf beide Umstände hin und bittet um sofortige Vorschusszahlung in Höhe der Abschlepprechnung. Der Versicherer erstattet aber nur einen Teil, weil er die Rechnung für überhöht hält. Dieser Teilbetrag stimmt den Abschleppunternehmer nicht um. Das AG Borken hat entschieden, dass der Geschädigte hinsichtlich der Abschleppkosten keine Bedenken haben muss, weil die Polizei den Abschleppunternehmer herbeigerufen hatte. Aufgrund der Vertrauensstellung, die die Polizei genießt, und der Regelmäßigkeit, mit der sie bei Verkehrsunfällen zugegen ist, durfte der Geschädigte geneigt sein, ihrer Einschätzung bezüglich der Firma zu vertrauen. Also zieht der „zu teuer-Einwand“ im Verhältnis zum Geschädigten nicht. Folglich ist der Schädiger auch für das aufgelaufene Standgeld von 18,91 Euro täglich verantwortlich (AG Borken, Urteil vom 17.02.2023, Az. 15 C 155/22, Abruf-Nr. 234235, eingesandt von Rechtsanwalt Derk Röttgering, Gescher).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- TB 570: Abschlepper rückt verunfalltes Fahrzeug nicht heraus, täglich Standkosten → Abruf-Nr. 49258929

► Abschleppkosten

AG Leonberg zum Einwand des zu großen Abschleppwagens

| Das Fahrzeug musste geborgen werden. Die Polizei bestellte den Abschleppwagen. Es war dem Geschädigten in dieser Situation nicht zuzumuten, nach Preisen zu fragen, ein anderes Unternehmen zu günstigeren Preisen zu befragen oder gar vor Ort einzuwenden, dass das Abschleppfahrzeug „zu groß“ sei. Im Hinblick darauf sind die Grundsätze des Werkstattrisikos zumindest nach dem Grundgedanken, den Schädiger nicht zu privilegieren, auf die hiesige Situation zu übertragen (AG Leonberg (Urteil vom 15.02.2023, Az. 8 C 459/22, Abruf-Nr. 234199, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). |

PRAXISTIPP | Damit liegt das Gericht völlig richtig. Der Geschädigte hat nämlich weder Einfluss darauf, womit der Abschleppunternehmer anrückt, noch kann er ihn in der typischen Après-Unfall-Situation wieder fortschicken.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Rechtsanwaltsbaustein RA007: Abschleppkosten: Klagebegründung auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 45765585

► Quotenvorrecht

Werkstattbindung nicht eingehalten und Quotenvorrecht

| Ein Unfall mit beidseitiger Haftung nach Quoten. Der Betroffene rechnet erst mit seinem Vollkaskoversicherer ab, danach mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer nach den Regeln des Quotenvorrechts. Was bei der Regulierung passiert, wenn der Geschädigte die Werkstattbindung nicht einhält, hat das AG Nürtingen entschieden. |

Der Geschädigte hatte gegenüber seiner Vollkaskoversicherung die vereinbarte Werkstattbindung hinsichtlich der Werkstattauswahl nicht beachtet. Daher zog der Vollkaskoversicherer nicht nur die 1.000 Euro Selbstbeteiligung ab, sondern auch noch ca. 1.400 Euro, um die die Reparatur in der vom Versicherer bestimmten Werkstatt billiger gewesen wäre. Nach der Vollkasko-Abrechnung hat der Geschädigte gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer folglich die 1.000 Euro SB plus die vom Vollkaskoversicherer nicht gezahlten ca. 1.400 Euro verlangt. Der berief sich auf einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Der Geschädigte hätte billiger reparieren lassen können und vor allem müssen. Das hat das AG Nürtingen nicht überzeugt. Denn die Regelung im Kaskovertrag dient nicht dem Schutz des Schädigers. Also hat das AG Nürtingen den vollen Betrag zugesprochen (AG Nürtingen, Urteil vom 19.10.2020, Az. 11 C 1758/20, Abruf-Nr. 234246, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Die Fallgestaltung darf nicht mit dem Fall in Ausgabe 11/2022 (Seite 2, Abruf-Nr. 48674198) verwechselt werden, bei dem die Partnerwerkstatt des Versicherers für den kleinen Euro repariert und dann für die Restabrechnung mit dem gegnerischen Versicherer die ursprüngliche Rechnung storniert und durch eine Normalpreisrechnung ersetzt hat. Da war der Reparaturvertrag auf Basis der Werkstattbindung abgeschlossen und abgewickelt worden. Und mit der Zahlung der ursprünglichen Rechnung war der Vorgang erledigt. Denn das Geld kommt zwar vom Kaskoversicherer, aber rechtlich betrachtet ist das eine Zahlung des Kunden mit vom Versicherer zur Verfügung gestellten Geld.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- TB 571: Werkstattbindung nicht eingehalten und Quotenvorrecht → Abruf-Nr. 49259114

► Gutachterkosten

Sondergutachten dürfen mehr kosten als Standard

| Erstellt der Schadengutachter ein Gutachten für den Unfallschaden an einem Omnibus, für das er nicht auf die üblichen Datenbanken wie Audatex oder DAT zurückgreifen kann, darf er nach Zeitaufwand abrechnen, so das AG Betzdorf. Ein Vergleich mit Beträgen aus der BVSK-Erhebung kommt da nicht in Betracht (AG Betzdorf, Urteil vom 11.01.2023, Az. 34 C 73/22, Abruf-Nr. 234176, eingesandt von Sachverständiger Michael Hessel, Augsburg). |

PRAXISTIPP | Da die Abrechnung von Schadengutachten nach Zeitaufwand generell nicht üblich ist, ist es mehr als sinnvoll, in solchen Fällen das Zeithonorar werkvertraglich zu vereinbaren.

AG Nürtingen spricht
Geschädigtem
volle Kosten zu



DOWNLOAD

Textbaustein
571
auf Seite 20



Schadengutachter
darf nach Zeitauf-
wand abrechnen

Gutachter bei Honorar mit Augenmaß

► Gutachterkosten

AG Erlangen urteilt zu Fall unter Bagatellschadengrenze

| Das AG Erlangen hat sich in einem sehr aufschlussreichen Urteil mit der Einholung eines Gutachtens unter der Bagatellschadengrenze befasst. |

Die Bagatellschadengrenze stellt nur ein Indiz dar. Da der Schaden am Fahrzeug unter 700 Euro betrug, lag es nahe anzunehmen, dass die Einholung eines Gutachtens nicht erforderlich war. In diesem Fall ist es dann die Obliegenheit des Geschädigten darzulegen, warum es aus seiner Sicht zum damaligen Zeitpunkt trotzdem erforderlich erschien, einen Sachverständigen zu beauftragen. Dieser Darlegungslast genügt unter Umständen schon der Hinweis, dass es aufgrund der sichtbaren Schäden aus sachverständiger Sicht erforderlich war, das Unfallfahrzeug auf verdeckte Schäden zu untersuchen und hierzu eine Hebebühne erforderlich und eine Teilmontage vorzunehmen war. So beschreibt es ganz richtig das AG Erlangen. Es ging um den Ausschluss von Schäden hinter dem Heckstoßfänger. Daraus darf aber nun seitens der Gutachter nicht der Schluss gezogen werden, dass ja immer „noch was sein könnte“. Der Schadengutachter hatte die sprichwörtliche Kirche auch im Dorf gelassen, denn er hatte ein Grundhonorar von 92 Euro plus Nebenkosten von 46,60 Euro, jeweils netto, berechnet. Richtigerweise hat er also zu einem der Schadenhöhe in Umfang und Preis passenden Produkt gegriffen (AG Erlangen, Urteil vom 19.01.2023, Az. 5 C 1006/21, Abruf-Nr. 234171, eingesandt von Rechtsanwalt Norbert Schreck, Erlangen).

Angebot eines polnischen Aufkäufer
– nur lokaler Restwert anrechenbar

► Kasko

Restwert Kasko, wenn der VN das Fahrzeug weaternutzt

| Das AG Bayreuth hält ein vom Versicherer vorgelegtes Kaufangebot eines polnischen Restwerthändlers grundsätzlich für akzeptabel. Betrugsrisiken bestünden unabhängig von Inland oder Ausland immer, und für den Fall des Verkaufs in Deutschland und Abholung durch den Ausländer gelte deutsches Recht. Gewährleistungsstreitigkeiten müssten dann auch am Gerichtsstand des Verkäufers, also in Deutschland geführt werden. |

Doch wenn der Versicherungsnehmer (VN) das weit über den WBW hinaus beschädigte Fahrzeug teilrepariert weaternutzt, dürfe nur ein Restwert an gerechnet werden, der lokal erzielbar ist. Insbesondere habe der Kaskoversicherer in der Situation kein Weisungsrecht. Denn nach der Weisungsklausel aus den GDV-Musterbedingungen, die im Bayreuther Fall vom Versicherer wortgleich verwendet wurde, bezieht sich das Weisungsrecht auf den Zeitpunkt „vor der Verwertung“. In den Behalte-Fällen verwertet der VN das Fahrzeug aber nicht, sodass es den von der Klausel vorgesehenen Zeitpunkt gar nicht gibt (AG Bayreuth, Urteil vom 09.03.2023, Az. 102 C 1057/22, Abruf-Nr. 234297, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Schwandorf).

PRAXISTIPP | Im Hinblick auf den „Behalte-Fall“ steht das Urteil in voller Übereinstimmung mit dem Urteil des BGH vom 14.04.2021 (Az. IV ZR 105/20, Abruf-Nr. 222229). Bieter aus dem Ausland wurden von den Gerichten bisher überwiegend abgelehnt (z. B. LG Stuttgart, Urteil vom 14.08.2019, Az. 4 S 76/19, Abruf-Nr. 210729).

AUSFALLSCHADEN

Das gilt bei der Mietwagenkostenerstattung im Hinblick auf den Preis – eine Gesamtübersicht

| In der März-Ausgabe 2023 hat UE Unfallregulierung effektiv sehr viele Fragen rund um den Ausfallschaden aus den Bereichen Nutzungsausfallentschädigung sowie Mietwagenkosten beantwortet, den erstattungsfähigen Tarif dabei aber noch ausgeblendet. Das Thema „Was darf es denn kosten?“ ist Gegenstand dieses Beitrags. Sie erhalten einen Gesamtüberblick. |

Einstufung des verunfallten Fahrzeugs in Mietwagengruppe

Der Standard für die Einstufung des beschädigten Fahrzeugs in diese oder jene Mietwagengruppe ist nahezu ausnahmslos die Klassifizierung von Schwacke. Die basiert auf dem Neupreis des Fahrzeugs. An den Preisen und Preisspannen für die jeweilige Gruppe hat sich über Jahre nichts verändert.

Die obere Grenze der Mietwagen Klasse 01 lag – bezogen auf die UVP, nicht auf den tatsächlichen Preis – bei 12.299 Euro, die Spannbreite der Klasse 02 ging bis 14.999 Euro. Damit sind schon mager ausgestatte Polo und Corsa nicht mehr bei den kleinen Autos. Denn die Autos sind in dieser Zeit sehr deutlich teurer geworden. Und so war dann ein kleines Fahrzeug mit seinem kleinen Preis nicht mehr in der kleinsten Gruppe, sondern in einer größeren. Und wenn es keine Fahrzeuge mehr gibt, die so billig sind, wie der Preisrahmen der kleinsten Gruppe, dann gibt es in der kleinsten Gruppe scheinbar keine Fahrzeuge mehr, obwohl kleine und billige Fahrzeuge unterwegs sind.

Auf den ersten Blick meint man, das wäre doch erfreulich, wenn ein kleines Fahrzeug in eine größere Gruppe gewandert ist. Dann könne man mehr dafür berechnen. Doch umgekehrt wird ein Schuh draus: Weil die Fahrzeuge mit ihrem Mietpreis in die Preiserhebung wandern, sinkt der durchschnittlich berechnete Mietpreis in der Gruppe.

PRAXISTIPP | Das hat Schwacke in der 2022er-Gruppeneinteilung durch veränderte Preisrahmen korrigiert. Nun sind vermutlich ein Drittel aller Fahrzeuge mit ihrem Preis eine Klasse niedriger einsortiert, sodass der Durchschnittspreis der jeweiligen Klasse höher wurde. Deshalb ist in der praktischen Arbeit bei der Durchsetzung von Mietwagenkosten darauf zu achten, die aktuelle Gruppeneinteilung zu verwenden.

Gruppe des beschädigten oder gemieteten Fahrzeugs?

Entweder, es war kein anderes Mietfahrzeug greifbar oder aus Bescheidenheit oder warum auch immer: Es kommt gelegentlich vor, dass der Geschädigte mehrere Gruppen kleiner anmietet als er dürfte. Da stellt sich dann die Frage: Ist für die Suche nach dem angemessenen Schadenersatz die Gruppe des beschädigten Fahrzeugs der Maßstab oder die des angemieteten?

Grundlage ist Schwacke-Liste

Kleine Fahrzeuge sind von kleinster Gruppe ...

... in größere Gruppe gewandert

Auf 2022-er Gruppeneinteilung von Schwacke achten

LG Düsseldorf stellt
bei Wirtschaftlich-
keitsüberlegung ...

... auf beschädigtes
Fahrzeug ab

Kammergericht
Berlin sieht
es genauso

Aber: „Hat gemietet“
mit „hätte aber
mieten können“
wird vermischt

LG Düsseldorf hält die große Gruppe als Messlatte für richtig

Eine Entscheidung der Berufungskammer des LG Düsseldorf lässt in soweit aufhorchen: Der Geschädigte eines Autounfalls mietete ein Fahrzeug der Gruppe 2, obwohl der beschädigte Wagen in die Gruppe 7 gehört. Der Versicherer beanstandet die zur Erstattung vorgelegte Rechnung als zu hoch, gemessen an Gruppe 2. Das Gericht misst sie aber – wie zuvor schon das AG Düsseldorf – an Gruppe 7.

In der Kernfrage des Rechtsstreits entschied das Gericht: Es kommt für die dem Schadenrecht zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsüberlegung nicht darauf an, welches Auto gemietet wurde, sondern welches Auto beschädigt wurde. Dieses Fahrzeug darf der Geschädigte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes ersetzen (LG Düsseldorf, Urteil vom 29.05.2013, Az. 23 S 272/12, Abruf-Nr. 132493). Wörtlich heißt es dazu in dem Urteil:

■ Auszug aus dem Urteil des LG Düsseldorf

„Dies folgt auch aus folgender Kontrollüberlegung: Aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten darf dieser – wie ausgeführt – den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Gerade im vorliegenden Fall durfte der Kläger nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot angesichts des allgemein gehaltenen vorprozessualen Hinweises der Beklagten und in dem er ein zwar neueres, dafür aber gleich um 5 Klassen niedrigeres Fahrzeug für das letzte Drittel der Reparaturdauer zum ‚Normaltarif‘ anmietete, von einer Erstattungsfähigkeit der Kosten als zumindest nicht erkennbar erheblich über dem marktüblichen Rahmen liegend ausgehen.“

Dieses Urteil ist erfreulich, denn bei der anderen Sicht der Dinge träfe den Geschädigten ggf. der Fluch der guten Tat sehr heftig. Da mietet er schon um viele Klassen kleiner und dann würde der von ihm zu zahlende Preis kleinlich abgeglichen. Die Methode des LG Düsseldorf hingegen lässt Luft nach oben, wenn der zu zahlende Gruppe 2-Preis „eigentlich“ im schadenrechtlichen Sinne etwas zu hoch wäre. Genauso sieht es auch das Kammergericht Berlin (Urteil vom 08.05.2014, Az. 22 U 119/13, Abruf-Nr. 142156).

Dennoch gibt es auch andere Erwägungen: Der Geschädigte hat nun einmal ein Fahrzeug der Gruppe 2 gemietet („konkret“), auch wenn er ein solches der Gruppe 7 hätte mieten dürfen („fiktiv“). Ob hier also, wie der Versicherer meinte, eine unzulässige Vermischung aus konkreten und fiktiven Elementen stattfindet, ist ein nicht im Handstreich vom Tisch zu wischender Einwand. Manches Instanzgericht wird diesem Einwand Gehör schenken (wollen), solange noch keine höchstrichterliche Klärung vorliegt. Mit den besseren Argumenten ist diese Frage aber zu verneinen. Denn der Geschädigte rechnet ganz klar konkret, nämlich auf der Grundlage der ihm erteilten Rechnung ab. Er verlangt nicht die Erstattung des Rechnungsbetrags zuzüglich eines Aufschlags für das „ich hätte ja auch ein paar Nummern größer gedurft“. Lediglich misst das LG den Rechnungsbetrag an dem Betrag, den der Geschädigte auch hätte aufwenden dürfen.

Das setzt aber alles voraus, dass er den Mietwagen der Gruppe 2 auch zu einem Listenpreis für die Gruppe 2 anmietet.

Mancher Autovermieter könnte das Düsseldorfer Urteil für eine schräge und daher bedenkliche Überlegung zum Anlass nehmen: Dem Geschädigten wird nach Möglichkeit ein kleineres Auto überlassen („Wir haben gerade kein anderes freies Fahrzeug...“), der Rechnungsbetrag dafür wird jedoch der Spalte „Gruppe 7“ entnommen. Das ist aber ein anderer Fall als der in Düsseldorf entschiedene. Die Frage ist doch immer, ob ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten den Mietpreis in der konkreten Situation für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Es ist naheliegend, dass bei einem Gruppe 7-Preis für ein Gruppe 2-Auto der Geschädigte aufmerken und sich fragen muss, ob das richtig sein kann. Schon daran wird dann der Schadenersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt des „für erforderlich halten Dürfens“ scheitern können.

OLG Köln stellt auf angemieteten Ersatzwagen ab

Das OLG Köln sieht es anders als das LG Düsseldorf: „Hinsichtlich der Fahrzeugklasse ist auf den angemieteten Ersatzwagen und nicht den beschädigten Unfallwagen abzustellen.“ (OLG Köln 30.07.2013, Az. 15 U 186/12, Abruf-Nr. 234241).

PRAXISTIPP | Wenn bei viel kleinerem Mietfahrzeug der Preis, gemessen an seiner Klasse und gemessen an der vom Gericht verwendeten Liste etwas zu hoch ist, wird man mit der Düsseldorfer Entscheidung einen größeren „Toleranzrahmen“ erreichen können. Strategisch darauf zu setzen, wäre sicher mehr als riskant. Denn es ist völlig offen, wie andere Gerichte das entscheiden.

Normaltarif bei Anmietung außerhalb der Not- und Eilsituation

Wer ohne das Wissen, dass ein Versicherer am Ende die Kosten erstattet, einen Mietwagen anmietet, vergleicht vorher die Preise. Er sucht nicht zwingend das billigste, aber jedenfalls ein Angebot aus, das im Rahmen liegt. Im Jahr 2003 hat der BGH jedoch erkannt, dass der vor dem Versicher-Hintergrund nicht preisempfindliche Mieter oft gar nicht nach dem Preis fragt, sondern einfach zugreift. Motto: Ich muss es ja nicht selbst bezahlen...

Beim BGH heißt es dazu: „Für die hier zu beurteilende Konstellation ist es typisch, daß die Kraftfahrzeugmieter kein eigenes Interesse an der Wahl eines bestimmten Tarifs haben, während die am Mietvertrag nicht beteiligten Dritten wie Schädiger oder Haftpflichtversicherer zwar die Verpflichtungen aus diesem Vertrag wirtschaftlich zu tragen haben, auf die Tarifwahl aber keinen Einfluß nehmen können. Das kann – wie im Schrifttum geltend gemacht wird und inzwischen auch in der Rechtsprechung der Instanzgerichte anklingt, zur Folge haben, daß die Preise der dem Unfallgeschädigten angebotenen „Unfallersatztarife“ erheblich über den für Selbstzahler angebotenen „Normaltarifen“ liegen.“ (BGH, Urteil vom 12.10.2004, Az. VI ZR 151/03, Abruf-Nr. 042910, dort Rz. 10 unten).

Überlegung
Gruppe 2-Auto zu
Gruppe 7-Preis zum
Scheitern verurteilt

Völlig offen, wie
andere Gerichte
das entscheiden

BGH erkennt
„Unfallersatztarif“
nicht ohne
weiteres an

Mietwagenkosten
verglichen – Schwacke oder Fraunhofer
spielt keine Rolle

AG Leipzig mit
lesenswerter
Aussage ...

... billig um jeden
Preis ist nicht zwin-
gend die wirtschaft-
liche Vernunft

Screenshots
sammeln

Selbstzahler-Tarif
ist für BGH
der Maßstab ...

... sprich:
Normaltarif +
Nebenkosten

Der Grundgedanke ist richtig: Sorgloses Mieten eines Autos ohne vorherige Preisorientierung führt nicht dazu, dass der dabei vereinbarte Tarif „erforderlich“ im Sinne des Schadenrechts ist.

Und wenn der Geschädigte doch zuvor Preisangebote eingeholt hat?

Wenn der Geschädigte vor der Anmietung des Unfallersatzfahrzeugs Preisvergleiche eingeholt hat und das angemietete Fahrzeug preislich in dem daraus sich ergebenden Rahmen liegt, kommt es auf die Listen von Schwacke oder Fraunhofer nicht an. Das gilt auch, wenn der Geschädigte dabei von seinem Vermieter unterstützt wurde (LG Würzburg, Beschluss vom 16.03.2022, Az. 41 S 243/21, Abruf-Nr. 234242).

Genauso hat das AG Leipzig in einem sehr lesenswerten Urteil entschieden. Der Geschädigte hatte innerhalb des Preisvergleichsergebnisses nicht den billigsten, sondern einen im preislichen Rahmen liegenden Mietwagen genommen. Der Versicherer, selbst nicht als Preisführer bekannt, trug vor, jeder wirtschaftlich vernünftig denkende Mensch nehme immer das Billigste.

Dazu sagt das Gericht mit viel Augenmaß: Bei seinen Überlegungen verkenne der Versicherer, dass auch wirtschaftlich vernünftig denkende Menschen nicht stets Leistungen zu dem geringstmöglichen Preis in Anspruch nehmen. Wäre dies die Lebensrealität, müsste man bei einem Blick aus dem Fenster ausschließlich Fahrzeuge ostasiatischer Provenienz sehen. Der Einzelhandel wäre im Wesentlichen nicht existent, alle Käufe würden über das Internet abgewickelt und beim Discounter getätigt. Auch der betroffene Versicherer wäre von Direktversicherungen verdrängt worden (AG Leipzig, Urteil vom 22.11.2013, Az. 118 C 7198/13, Abruf-Nr. 102453).

Wichtig | Das Sammeln von Screenshots ist zwar aufwendig, aber die Idee ist gut: Legt der Geschädigte zeitnah zur Anmietung erstellte Screenshots der Buchungsseiten der großen Autovermieter vor, die aufzeigen, was eine Preisabfrage dort erbracht hat, muss der Versicherer diese Dokumente entkräften. Er muss nachweisen, dass der Geschädigte preiswerter hätte anmieten können (OLG Dresden, Urteil vom 28.03.2019, Az. 7 U 1319/18, Abruf-Nr. 208985).

Und wenn er nicht verglichen hat?

Für die Fälle, bei denen Geschädigte vor der Anmietung die Preise nicht verglichen hat, hat der BGH, so schwammig dieser Begriff auch ist, den Betrag zum Maßstab gemacht, den auch ein Selbstzahler berechnet bekäme. Schwammig ist das deshalb, weil der Selbstzahler-Tarif der großen Autovermieter ein atmender Tarif ist: Bei großer Nachfrage steigt der Preis, bei niedriger Nachfrage sinkt er. Und er ist von der vorherigen datumsgenauen Festlegung des Rückgabetermins abhängig und meist vom Einsatz einer Kreditkarte zur Absicherung des Autovermieters.

Maßstab jeder weiteren Überlegung ist folglich dieser „Normaltarif“ nebst Nebenkosten (Vollkasko, zweiter Fahrer, Anhängerzugvorrichtung, Winterräder etc.), ggf. mit einem Aufschlag für unfallspezifische Sonderleistungen (BGH, Urteil vom 26.10.2004, Az. VI ZR 300/03, Abruf-Nr. 042911).

So bestimmt man den Normaltarif

In der Folge haben die Gerichte Wege gesucht, den Normaltarif zu bestimmen. Dafür haben sich die beiden Erhebungen

- von Schwacke einerseits und
 - von Fraunhofer andererseits etabliert,
- die mit unterschiedlichen Methoden arbeiten. Der BGH lässt den Instanzgerichten die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie sie den Normaltarif bestimmen.

Wichtig | Die Mehrzahl der Gerichte arbeitet mit dem Mittelwert aus beiden Methoden. Eine Übersicht, welches Gericht wie vorgeht, ist nicht machbar, zumal sich das auch oft ändert.

Eine nur kleine Rolle bei der Ermittlung des Mittelwertes spielt die Erhebung der DAT. Deren Werte liegen oft nicht weit entfernt vom Mittelwert aus den beiden anderen Erhebungen. Sie hat sich aber noch nicht durchgesetzt.

Verschiedene Fragen rund um die Bestimmung des Normaltarifs und die Berechnung des Mittelwerts hat die Rechtsprechung geklärt. Ein Überblick:

Instanzgerichte
dürfen Normaltarif
selbst bestimmen

Mittelwert aus
beiden Methoden
ist weit verbreitet

ÜBERSICHT / Rechtsprechungsübersicht: Bestimmung des Normaltarifs		
Fragestellung	Einordnung in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Die richtige Berechnung des Mittelwerts in der Praxis	Die Fraunhofer-Liste weist bekanntlich keine Nebenkosten aus. Da Nebenkosten beim Normaltarif aber immer anfallen, kann es nur einen sinnvollen Weg der Mittelwertbildung geben: ■ Schwacke-Betrag plus Fraunhofer-Betrag, das dann dividiert durch zwei. ■ Auf das Ergebnis ist der Betrag der Nebenkosten aus der Schwacke-Erhebung aufzuschlagen (KG, Urteil vom 08.05.2014, Az. 22 U 119/13, Abruf-Nr. 142156). ■ Die aktuelle Schwäche aller Listen: Mit der Verknappung der Neufahrzeuge durch die massiven Störungen in den Lieferketten hat sich in den Jahren seit 2021 auch das Angebot an Mietfahrzeugen deutlich reduziert. Das hat im Normaltarif zu drastischen Preissteigerungen geführt. Die großen Vermieter sind derzeit sehr bemüht, die deutlich höheren Preise zu halten. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Normalgeschäft die Messlatte für die Erforderlichkeit im Unfallersatzgeschäft. Ein Rechtsstreit vor dem AG Königswinter hat aufgedeckt, dass die Listen veraltet sind. Eingeklagt wurde die Erstattung von Mietwagenkosten in der Größenordnung des Schwacke-Mietpreisspiegels. Der Versicherer hat auf Basis der Fraunhofer-Erhebung Zahlung in Höhe von 1.266,06 Euro geleistet. Um vor Gericht gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel zu argumentieren, hatte der Versicherer zwei aktuelle Internetangebote als Screenshot vorgelegt, deren eines mit 1.675,90 Euro gut 400 Euro und deren anderes mit 1.818,84 Euro ca. 550 Euro über den Fraunhofer-Werten lag. So sah das Gericht als erwiesen an, dass die Fraunhofer-Werte nicht (mehr) richtig sein können. Nachdem die Fraunhofer-Ergebnisse somit schon vom Versicherer selbst widerlegt wurden, blieb nur der Schwacke-Mietpreisspiegel übrig (AG Königswinter, Urteil vom 29.11.2022, Az. 10 C 23/22, Abruf-Nr. 233121). ■ Screenshots zumeist unbrauchbar: Generell gilt: Die von den Versicherern vor Gericht vorgelegten Internetangebote, die als Beleg dafür dienen sollen, dass der eingeklagte Betrag zu hoch sei, sind in aller Regel unbrauchbar. Sie datieren nicht aus der Anmietzeit, basieren oft auf festen Mietzeiträumen, ignorieren Nebenkosten und haben einen Verfügbarkeits-Vorbehalt.	■ TB 376: Richtige Nebenkostenermittlung bei „Fracke“ (H) auf ue.iwww.de → Abruf-Nr. 42853265

Fragestellung	Einordnung in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Eine der Listen weist keine Werte für eine Gruppe aus – Berechnungsmöglichkeiten	- Für Fahrzeuge aus der Mietwagengruppe 11 kommt die Bildung eines arithmetischen Mittelwertes aus der Fraunhofer-Erhebung und dem Schwacke-Mietpreisspiegel nicht in Betracht, denn Fraunhofer hat keine Gruppe 11-Werte erhoben. Einen Mittelwert kann man eben nur bilden, wenn man zwei Werte hat. Und darüber hinaus: Weist das Erstkontakt-schreiben des Versicherers auf von ihm günstig vermittelbare Mietwagen der Gruppen 1 bis 10 hin, muss ein Geschädigter, der sowohl mit einem Fahrzeug der Gruppe 11 unfallbeteiligt war und auch ein solches angemietet hat, dieses Schreiben im Hinblick auf die Schadenminderungspflicht bei der Anmietung nicht beachten (AG Leverkusen, Urteil vom 02.05.2019, Az. 27 C 122/18, Abruf-Nr. 209480). - Das AG Bergheim ist genauso konsequent: Wenn die Fraunhofer-Mietpreis-erhebung keine Werte für Mietwagen der Gruppe 1 enthält, kann auch kein Mittelwert aus Fraunhofer und Schwacke gebildet werden. Also werden die erforderlichen Mietwagenkosten nur dem Schwacke-Mietpreisspiegel entnommen, obwohl das Gericht sonst der Mittelwertlösung folgt (AG Bergheim, Urteil vom 18.02.2022, Az. 23 C 173/21, Abruf-Nr. 228057). - Die Alternative ist: Man schaut, wie es z.B. das AG Bonn macht, bei Fraunhofer bei Gruppe 2 und bei Schwacke in Gruppe 1 und bildet daraus den Mittelwert (AG Bonn, Urteil vom 17.12.2019, Az. 113 C 179/19, Abruf-Nr. 213631).	- TB 476: Mietwagen jenseits der Gruppe 10 (H) → Abruf-Nr. 45994376 - RA005: Mietwagenkostenerstatung: Klagebe-gründung → Abruf-Nr. 45765583
Sonderfahrzeuge – keine Anwendung der Listen	Bei allen Sonderfahrzeugen (auch bei Miettaxen, Krankentransport- und Rettungsfahrzeugen etc.) kann nicht auf die üblichen Listen zurückgegriffen werden (für Fahrschulwagen z. B. AG Heidelberg, Urteil vom 04.12.2020, Az. 22 C 299/20, Abruf-Nr. 219627). Also gilt angesichts der nur spärlich gesäten Anbieter – für Fahrschulfahrzeuge gibt es nach unserer Kenntnis bundesweit nur zwei leistungsfähige Spezialvermieter – der vom Geschädigten zu zahlende Preis als schadenrechtlich erforderlich. Dass diese Preise dann durchaus üppig sind, ist eine Folge der Marktwirtschaft. Daran kann der Geschädigte nichts ändern, und die Gerichte sind insoweit nicht zur Preiskontrolle befugt. Wichtig In keinem von UE bisher beobachteten Verfahren ist es einem Versicherer gelungen, eine günstigere Anmietmöglichkeit nachzuweisen. Das führte soweit, dass ein Versicherer sich in die These verstieg, die geschädigte Fahrschule müsse einen zum Niedrigstpreis angemieteten normalen Pkw vorübergehend umrüsten. Offenbar ein Prozessvortrag am Rande der Verzweiflung.	- UE 2021, Seite 5, → Abruf-Nr. 47050275 - RA003: Screenshot-Mietwagenangebote im Rechtsstreit sowie Angebote zur Vermittlung von Mietwagen im Vorfeld → Abruf-Nr. 45738268

Geschädigter wird mit einem Prozentsatz x an Mietwagenkosten beteiligt

Bandbreite reicht von drei bis 15 Prozent

Annex: Der Vorteilsausgleich des Eigensparnisabzugs

Auch wenn die Überlegung im ersten Moment befremdlich ist: Alle Kilometer, die der Geschädigte mit dem Mietwagen fährt, entlasten die Gesamtfahrstrecke des verunfallten Fahrzeugs: Um die mit dem Mietwagen zurückgelegten Kilometer später ist die Inspektion fällig, um diese Kilometer später sind die Reifen abgefahren etc. Bei Leasingfahrzeugen oder finanzierten Fahrzeugen, bei denen die Raten unter anderem vom Kilometerverbrauch abhängen, hat der Geschädigte die mit dem Mietwagen zurückgelegten Kilometer gegen Ende der Leasing- oder Finanzierungslaufzeit zusätzlich zur Verfügung.

Grundsatz Vorteilsausgleich durch Eigensparnisabzug

Deshalb ist es im Grundsatz richtig, dass der Geschädigte an den Mietwagenkosten unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs beteiligt wird. Der Höhe nach wird der Vorteil von der Rechtsprechung in der Weise ermittelt, dass ein Prozentsatz der Mietwagenkosten nicht zu erstatten ist. Logisch ist

das nicht, aber von der Schadensschätzungsvorschrift (§ 287 ZPO) abgedeckt. Dabei wird von drei bis 15 Prozent so ziemlich alles in der Rechtsprechung vertreten.

Bei ganz exakter Betrachtung dürfte der Abzug nur vom Grundpreis berechnet werden, denn die Zusatzkosten wie „Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten“, „zweiter Fahrer“ oder „Haftungsbefreiung auf Null“ führen zu keiner Ersparnis beim eigenen Fahrzeug. Jedoch ist der Abzug, der durch einen Prozentsatz von den Mietwagenkosten ausgedrückt wird, ohnehin nur eine grobe Schätzung. Und ob der Richter fünf Prozent vom Ganzen oder zehn Prozent nur auf den Grundpreis bezogen schätzt oder was auch immer: Der BGH würde alles als revisionsrechtlich nicht zu beanstanden durchwinken.

Kein Eigensparnisabzug in bestimmten Fällen

Es gibt aber Fälle, in denen die Rechtsprechung keinen Eigensparnisabzug vornimmt. Hierzu ein Überblick:

ÜBERSICHT / Rechtsprechungsübersicht: Kein Eigensparnisabzug beim Mietwagen		
Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Kein Eigensparnisabzug bei klassenkleinerer Anmietung	Hat der Geschädigte den Mietwagen klassenkleiner angemietet, als ihm zugestanden hat, ist es nahezu einhellige Rechtsprechung: Angesichts dieses bereits schadenmindernden Verhaltens wäre es unbillig, einen weiteren Abschlag unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs vorzunehmen. In diesem Sinne gibt es unzählige Urteile, die hier aufzulisten unmöglich ist. Man kann davon ausgehen, dass nahezu jedes Gericht so entscheidet. ■ Manchmal kann der Geschädigte kein kleineres Fahrzeug anmieten. Das ist dann der Fall, wenn er selbst schon eines aus der kleinsten Gruppe hat. Oder wenn er eine bestimmte Anhängelast benötigt. Oder, wenn er den kleinsten Siebensitzer fährt und die Anzahl der Sitze benötigt. Dann hängt der Vorteilsausgleich auch vom Kilometerverbrauch ab. ■ Der BGH hat vor langer Zeit, also zu einer Zeit, als die Gesamtfahrleistungen von Pkw noch deutlich niedriger waren als heute, bei einem Neuwertentschädigungsfall entschieden: Die maximal 1.000 km Laufleistung, die zur Neuwertentschädigung berechtigen, sind nicht im Wege des Vorteilsausgleichs anzurechnen, denn der Vorteil ist, bezogen auf die Gesamtfahrleistung, nicht messbar (BGH, Urteil vom 10.05.1963, Az. VI ZR 235/62).	
Kein Eigensparnisabzug bei Mietwagen-nutzung für weniger als 1.000 km	■ Das OLG Zweibrücken hat diesen Gedanken aufgegriffen und einen Eigensparnisabzug bei den Mietwagenkosten bei einer Fahrleistung von unter 1.000 km verneint (OLG Zweibrücken, Urteil vom 29.06.2005, Az. 1 U 9/05, Abruf-Nr. 053505). ■ Dem schließt sich der überwiegende Teil der Rechtsprechung an:	Aktualisierter TB 248: Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagen-nutzung (H) → Abruf-Nr. 34887850 Aktualisierter Rechtsanwaltstextbaustein RA005: Ausfallschaden: Mietwagenkosten-erstattung – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583

Fallgruppe	Einordnung der Fallgruppe in der Rechtsprechung und Argumente				Textbausteine/ Fundstelle in UE
Kein Eigensparnisabzug bei Mietwagen- nutzung für weniger als 1.000 km	Aus jüngerer Zeit sind neben einer großen Zahl weiterer Urteile (siehe Baustein RA005 → Abruf-Nr. 45765583) folgende Urteile zu nennen:				Weitere Urteile im Rechtsanwaltstext- baustein RA005 → Abruf-Nr. 45765583 UE 4/2023, Seite 1 → Abruf-Nr. 49249444 UE 2/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46296539 UE 1/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 45631047
	Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.	
	OLG Naumburg (auf maximalen km-Verbrauch nicht festgelegt)	Urteil vom 08.11.2018	3 U 37/18	205899	
	AG Büdingen	Urteil vom 24.02.2023	2 C 301/22	234197	
	AG Offenbach	Urteil vom 12.12.2019	35 C 82/19	213220	
	AG Osnabrück (ohne km-Anga- be, aber nur vier Tage)	Urteil vom 26.02.2019	44 C 1165/18	213800	
	AG Lüneburg	Urteil vom 11.10.2018	50 C 254/18	205041	
	AG Fulda	Urteil vom 11.01.2017	36 C 112/17	199259	
	AG Hamburg- Blankenese	Urteil vom 30.11.2016	531 C 347/15	198246	
	AG Hattingen	Urteil vom 06.02.2017	6 C 78/16	191777	
	AG Ibbenbüren	Urteil vom 24.06.2014	30 C 34/14	143234	
	AG Lüneburg	Urteil vom 07.10.2014	50 C 107/14	143245	
	AG Berlin-Mitte	Urteil vom 06.07.2012	111 C 3125/11	122227	
	AG Hamburg-St. Georg	Urteil vom 04.07.2012	924 C 237/11	122228	

Geschädigter muss
Eigensparnisabzug
tragen

Eigensparnis kann nicht vom Vermieter getragen werden

Liegt eine klassengleiche Anmietung mit mehr als 1.000 km Kilometerverbrauch vor, muss der Geschädigte den Eigensparnisabzug tragen. Manche Vermieter meinen es (zu) gut mit dem Kunden und ziehen von dem Rechnungsbetrag, der dann nur eine Zwischensumme darstellt, unter dem Strich z. B. fünf Prozent ab, woraus sich der Rechnungsendbetrag ergibt.

Der Eigensparnisabzug wird jedoch von dem Betrag errechnet, den der Mieter dem Autovermieter schuldet. Wenn der Vermieter den Eigensparnisabzug auf diese Weise „schlucken“ möchte, schuldet der Kunde ihm ja nur die 95 Prozent. Und dann kann der Versicherer die Eigensparnis davon abziehen. Denn: Wenn der Vermieter in der Rechnung am Ende einen „Abzug für Eigensparnis“ ausweist, ist das nichts anderes, als ein dem Geschädigten eingeräumter Rabatt. Das hindert nicht einen Eigensparnisabzug bei der Erstattung der Mietwagenkosten (AG Nürtingen, Urteil vom 01.04.2021, Az. 12 C 3715/20, Abruf-Nr. 222002).

ARCHIV



Beitrag hier
mobil
weiterlesen

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Rechtsprechungsreport zum Mietwagen und zur Nutzungsausfallentschädigung, UE 3/2023, Seite 4 → Abruf-Nr. 49056183
- TB 544: Mietwagenkosten vor Anmietung verglichen – auf die Listen Fraunhofer oder Schwacke kommt es daher nicht an (H) → Abruf-Nr. 48200878

AUSFALLSCHADEN

BGH zu Wertgutachten in der Kaskoversicherung

| Wenn in den Bedingungen zur Kaskoversicherung ein Wertgutachten, das im Zuge des Vertragsabschlusses über das zu versichernde Fahrzeug erstellt wurde, in Bezug genommen wird, aber ohne dass es als unanfechtbare Grundlage gelten soll, kann der Versicherer im Schadensfall Einwendungen dagegen erheben. So lässt sich ein Beschluss des BGH zusammenfassen. UE macht Sie mit den Einzelheiten vertraut. |

Schon die Klausel in der Kaskoversicherung lässt alles offen

Im Urteilsfall war das versicherte Objekt ein getunter Mercedes. Die Klausel in einem Nachtrag zum Versicherungsschein lautete: „Als max. Entschädigung gilt der Wert laut Gutachten vom 10.07.2017 in Höhe von 27.000 Euro, falls kein geringerer Wert festgestellt wird.“

Klausel deckelt
nur Höchstent-
schädigung und ...

Mit der Klausel bleiben Einwände des Versicherers ja von vornherein offen. Denn die Klausel deckelt nur die Höchstentschädigung und lässt es offen, dass ein geringerer Wert festgestellt wird. Daraus sei für einen Versicherungsnehmer erkennbar, dass sich der Versicherer vor unerwarteten Wertsteigerungen schützen wolle.

... lässt ansonsten
Einwände des
Versicherers zu

Gute Zustandsnote bringt auch eine große Fallhöhe

Am ausgebrannten Fahrzeugwrack waren Spuren eines reparierten Unfallschadens und sonstiger Karosseriearbeiten, die teilweise Umbauarbeiten darstellten, erkennbar.

Das Gutachten hatte den Fahrzeugzustand mit 2+ bewertet, wobei nach dem zugrunde liegenden System der Zustandsnoten ein mit der Note 2 bewertetes Fahrzeug einem sehr guten, mängelfreien Fahrzeug im original erhaltenen oder aufwändig restaurierten Zustand ohne Fehlteile und mit allenfalls leichten Gebrauchsspuren entspricht. Davon abgesehen enthielt das Gutachten nur vereinzelt Ausführungen zum Erhaltungszustand des Fahrzeugs. Neben Aufzählungen einzelner Ausstattungsmerkmale fanden sich lediglich kurze stichwortartige Angaben zur Konservierung und zu Erneuerungsarbeiten an der Bremsanlage.

Wertgutachten über
das zu versichernde
Fahrzeug ...

Der BGH nimmt das recht dünne Wertgutachten nicht allzu ernst

Das Gutachten beruht nach den in ihm enthaltenen Erläuterungen auf einem reduzierten Prüfungsumfang, nämlich einer Zustandsprüfung nach grober, äußerlicher Inaugenscheinnahme ohne detaillierte technische Untersuchung; und die Zustandsnote ist aufgrund der visuellen Erscheinung verschiedener Baugruppen und des Klangbilds des Motors erstellt worden.

... auf Basis eines
reduzierten
Prüfungsumfangs
erstellt

Wichtig | Angesichts dessen sind die Hürden des Versicherers niedrig, dieses Wertgutachten anzugreifen und in Frage zu stellen (BGH, Beschluss vom 08.02.2023, Az. IV ZR 9/22, Abruf-Nr. 234263).

LESERFORUM

Neue Versicherer-Attacke auf Alt- und Vorschäden: Keine Stundenverrechnungssätze der Marke mehr?

I Rund um die Alt- und Vorschäden wird der Ideenreichtum manches Versicherers immer origineller. Ein anwaltlicher Leser zeigte uns ein Schreiben mit der These, bei Alt- und Vorschäden dürften keine Marken-Preise mehr zur Anwendung kommen. Der Geschädigte müsse den Gutachter beauftragen, andere Preise in die Kalkulation einzustellen. Andernfalls seien die Gutachtenkosten vom Versicherer nicht zu erstatten. UE beleuchtet nachfolgend die steile These des Versicherers mit der BGH-Rechtsprechung. |

Versicherer lehnt
die Preise der
Kalkulation ...

VU-Schreiben: Bei Alt- und Vorschäden keine Marken-Preise

Den (auszugsweisen) Wortlaut des Schreibens wollen wir unseren Lesern nicht vorenthalten: „Ihr Mandant hat wissentlich und willentlich einen Gutachter beauftragt, ausdrücklich Vertragswerkstattlöhne zur fiktiven Abrechnung zu kalkulieren, obwohl diese nach präjudizierender BGH-Rechtsprechung aufgrund vorhandener Vor- und Altschäden nicht erstattet verlangt werden können. Nach BGH ist der erforderliche Wiederherstellungsaufwand auf Fachwerkstattlohn zu reduzieren.“

... und die Erstattung
der Gutachter-
kosten ab

Und nach dem Hinweis auf eine andere Werkstatt endet das dann: „Nach herrschender Rechtsprechung soll ein beauftragtes Gutachten, sofern der Auftrag nach präjudizierender BGH-Vorgabe unter absoluter Beachtung der obliegenden Schadenminderungspflicht erfolgte, einen berechtigten und begründeten Anspruch belegen. Nach o. g. Ausführungen kann die beauftragte Kalkulation jedoch nicht beansprucht werden, sodass auch Kosten dieser Beauftragung nicht erstattet verlangt werden können. Wir lehnen daher die geforderten Gutachterkosten ab, da Ihr Mandant nachweislich eine deutlich überhöhte Kalkulation in Auftrag gegeben hat.“

Schreiben passt nicht in die sonst übliche Diktion

Dieses gestelzte Schreiben sieht nicht nach einem zentral vorgegebenen Text aus. Eher ist es ein Versuchsballon. Denn dass bei diesem Versicherer derzeit ein Mitarbeiter zu viel Zeit hat, um so etwas zu ersinnen, scheint angesichts dessen massiven Arbeitsrückstands ausgeschlossen.

BGH-Entscheidungen widerlegen steile Thesen eindeutig

Die Thesen stehen im klaren Widerspruch zu den BGH-Entscheidungen. Die Spielregeln für die fiktive Abrechnung hat der BGH im Urteil vom 20.10.2009 (Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712) dargelegt:

Aussage 1:
Anspruch auf die
Reparaturkosten
der Marke am Ort

- In dieser wegweisenden Entscheidung zur fiktiven Abrechnung hat er im Leitsatz a betont, dass der Geschädigte in der Regel Anspruch auf die Reparaturkosten der Marke am Ort hat. Das ist völlig unabhängig vom Alter und Wartungsstatus des Fahrzeugs und fußt auf § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

- In Leitsatz b allerdings sagt der BGH, dass der Versicherer gemäß § 254 BGB unter bestimmten Voraussetzungen auf die Kosten verweisen darf, die in einer gleichwertigen markenfreien Werkstatt entstehen. Dazu muss er dann eine konkrete Werkstatt in erreichbarer Nähe benennen.

Mit anderen Worten: Solange der Versicherer nicht auf eine andere Werkstatt verwiesen hat, hat der Geschädigte Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze der Marke am Ort. Und deshalb darf er auch ein Gutachten auf dieser Grundlage erstellen lassen. Denn zum Zeitpunkt der Gutachtenbeauftragung und -erstellung hat der Versicherer noch nicht auf die andere Werkstatt verwiesen.

Gutachter muss das geltende Schadenersatzrecht beachten

Die These, der Gutachter dürfe so nicht kalkulieren, ist diametral falsch. Der BGH sagt: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rdnr. 10, Abruf-Nr. 090691).

Wie oben gezeigt, sagt die geltende Rechtsprechung: Der Geschädigte hat im Regelfall Anspruch auf die Reparaturkosten der Markenwerkstatt, solange der Versicherer noch nicht wirksam auf eine andere Werkstatt verwiesen hat.

In demselben Urteil sagt der BGH, „... dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“ Eine „... präjudizierende BGH-Vorgabe unter absoluter Beachtung der obliegenden Schadenminderungspflicht ...“ den Gutachter in voreilem Gehorsam instruieren zu müssen, können wir darin nicht erkennen.

Wichtig | Somit sind sämtliche Angriffe des Versicherers gegen das Gutachten und die Verweigerung, das Gutachtenhonorar zu erstatten, verfehlt.

Alt-/Vorschäden: Einfluss auf Zumutbarkeit einer Verweisung

Eine interessante Frage ist es aber, ob Alt- oder Vorschäden einen Einfluss auf die Zumutbarkeit der Verweisung haben. Präziser: Ob bei Fahrzeugen, die „eigentlich“ wegen ihres Alters von nicht mehr als drei Jahren oder von zwar mehr als drei Jahren, jedoch durchgehender Wartung und Reparatur in der Markenwerkstatt („scheckheftgepflegt“) vor der Verweisung geschützt sind, der Alt- oder Vorschaden ein anderes Licht auf die Sache wirft.

Bis zum Alter von drei Jahren

Mit der Drei-Jahres-Schranke will der BGH den Geschädigten davor schützen, dass er wegen des (bei der fiktiven Abrechnung auch nur gedachten) „Fremdgehens“ Schwierigkeiten mit Gewährleistungs- und Garantieansprüchen bekommt. Wörtlich: „Dies gilt vor allem bei Fahrzeugen bis zum Alter

Aussage 2:
Versicherer
darf verweisen

Ohne Verweisung
zählen Reparatur-
kosten der Marken-
werkstatt

Schadenersatzrecht
beachten

Angriffe des Versi-
cherers sind haltlos

Beeinflussen die
Alt-/Vorschäden
die Zumutbarkeit
einer Verweisung?

Schranke dient
Schutz von Gewähr-
leistungs- und
Garantieansprüchen

BGH will die
Drei-Jahres-Sperre
generell angewendet
wissen

BGH bezieht auch
scheckheftgepflegte
Fahrzeuge
in den Schutz ein

Altschäden beein-
flussen nicht Status
scheckheftgepflegt

Bei Vorschaden kann
– je nach Fall –
Status scheckheftge-
pflegt verloren sein

von drei Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.“

- Altschäden, also z. B. eine Delle oder ein verschrammter Stoßfänger, die unrepariert blieben, haben keinen Einfluss auf Garantieentscheidungen des Herstellers. Ein Altschaden ändert also nichts.
- Ein Vorschaden, der in einer Werkstatt der Marke beseitigt wurde, ändert auch nichts. Ein Vorschaden jedoch, der außerhalb einer Werkstatt der Marke beseitigt wurde, könnte einen Einfluss auf Garantieleistungen haben. Doch der BGH will die Drei-Jahres-Sperre generell angewendet wissen: „Im Interesse einer gleichmäßigen und praxisgerechten Regulierung bestehen deshalb bei Fahrzeugen bis zum Alter von drei Jahren grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine (generelle) tatrichterliche Schätzung der erforderlichen Reparaturkosten nach den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt.“

Mehr als drei Jahre, aber scheckheftgepflegt

Bei bisher scheckheftgepflegten Fahrzeugen geht es dem BGH darum, dass dieser wertbeeinflussende Status nicht durch das „Fremdgehen“ untergeht: „Bei Kraftfahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten ebenfalls unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, „scheckheftgepflegt“ oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht – wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen – bei einem großen Teil des Publikums ... die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist.“

- Altschäden haben definitiv keinen Einfluss auf den Status „scheckheftgepflegt“. Dann ist das Fahrzeug eben scheckheftgepflegt mit Delle und verschrammtem Stoßfänger.
- Ein Vorschaden, der in einer Werkstatt der Marke beseitigt wurde, ändert zweifellos auch nichts. Ein Vorschaden, der außerhalb einer Werkstatt der Marke beseitigt wurde, könnte jedoch einen Einfluss auf den Status „scheckheftgepflegt“ haben. Denn der BGH sagt zum Thema scheckheftgepflegt, es könne den Wert beeinflussen, „... wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, „scheckheftgepflegt“ oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist.“ Das kann man so verstehen, dass das Fahrzeug bei einer Vorschadenreparatur außerhalb einer Werkstatt der Marke nicht mehr als scheckheftgepflegt anzusehen ist. Versteht man das so, ist der Status „scheckheftgepflegt“ und damit der Schutzzweck der Sperre bereits verloren.

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 570 / Abschlepper gibt Kfz nicht heraus, Standkosten (H)

Wichtig | Wenn der Abschleppunternehmer das verunfallte Fahrzeug nicht ohne vollständige Zahlung der Abschleppkosten herausgibt und der Geschädigte zur Bezahlung nicht in der Lage ist, ist anwaltliche Unterstützung dringend nötig. Daher ist der Textbaustein für die Verwendung durch Anwälte formuliert.

Die Mandantschaft steht vor dem Problem, dass der Abschleppunternehmer das verunfallte Fahrzeug ohne die vollständige Bezahlung der Ihnen hiermit übersandten Abschlepprechnung nicht herausgibt. Folglich verzögert sich gerade alles. Insbesondere fallen täglich Standkosten in Höhe von xx,xx Euro bei dem Abschleppunternehmer an.

Bitte erstatten Sie den Betrag für die Abschleppkosten ungekürzt zu unseren Händen, damit wir ihn alsbald an den Abschleppunternehmer weiterleiten können. Erfahrungsgemäß kann eine Zahlung in nach Ihren Vorstellungen gekürzter Höhe den Abschleppunternehmer nicht umstimmen.

Schadenrechtlich gibt es auch gar keine Zweifel, dass Sie die Erstattung in voller Höhe vornehmen müssen. Denn die Unfallsituation war im Hinblick auf den Abschleppvorgang die typische Not- und Eilsituation, in der der Geschädigte nicht den Hauch einer Chance hat, die entstehenden Abschleppkosten zu beeinflussen. Das gilt umso mehr, als die Auswahl des Abschleppunternehmers durch die Polizei vorgenommen wurde.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 49258929
auf ue.iww.de

Es ist gängige Rechtsprechung, dass der Geschädigte auf die Richtigkeit der Auswahl durch die Polizei vertrauen darf, wie z. B. das AG Borken entschied: „Aufgrund der besonderen Vertrauensstellung, die die Polizei genießt, und der Regelmäßigkeit, mit der sie bei Verkehrsunfällen zugegen ist, durfte der Kläger geneigt sein, ihrer Einschätzung bezüglich der Firma zu vertrauen.“ (AG Borken, Urteil vom 17.02.2023, Az. 15 C 155/22).

Also zöge der „Zu-teuer-Einwand“ im Verhältnis zum Geschädigten nicht. Folglich wären Sie auch für das auflaufende Standgeld verantwortlich. Unsere Mandantschaft hat nichts falsch gemacht und ist folglich vom subjektbezogenen Schadenbegriff geschützt.

Variante Totalschaden ggf.:

Das Fahrzeug kann, weil der Abschleppunternehmer auch die Kfz-Kennzeichen nicht herausgibt, auch nicht abgemeldet werden. So entstehen nutzlose Kosten für Steuern und Versicherung.

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 5

DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49259114
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 571 / Werkstattbindung missachtet und Quotenvorrecht (H)

Wichtig | Die Abrechnung nach Quotenvorrecht sollte ausnahmslos nicht ohne Anwaltsbeteiligung erfolgen. Es selbst zu machen, ist vor allem vor dem Hintergrund der Quotenfestlegung für Werkstätten nicht zu verantworten. Daher ist der Baustein für Rechtsanwälte formuliert.

Die mit dem Kaskoversicherer vereinbarte Werkstattbindung wurde von der Mandantschaft nicht eingehalten. Aus diesem Grund hat der Kaskoversicherer einschließlich der vereinbarten Selbstbeteiligung einen Betrag von insgesamt ... Euro von der Reparaturrechnung in Höhe von ... Euro nicht erstattet.

Einschließlich der Selbstbeteiligung in Höhe von ... Euro sind von den Reparaturkosten also noch ... Euro offen. Die sind angesichts der Mithaftungsquote Ihres VN von Ihnen als quotenbevorrechtigte Position in voller Höhe zu erstatten. Die Kappungsgrenze ist nicht erreicht.

Dass die Werkstattbindung nicht eingehalten wurde, spielt im Verhältnis zu Ihnen als Versicherer des Schädigers keine Rolle.

Zur Vollkaskoversicherung sagt der BGH grundsätzlich in Bezug auf den Schädiger Folgendes:

„Sinn und Zweck der Kaskoversicherung ist nicht die Entlastung des Schädigers. Der Versicherungsnehmer einer Kaskoversicherung erkaufte sich den Versicherungsschutz vielmehr für die Fälle, in denen ihm ein nicht durch andere zu ersetzender Schaden verbleibt. Die entsprechenden Versicherungsleistungen sind durch Prämien erkaufte und dienen nicht dazu, den Schädiger zu entlasten.“ (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19).

Folglich dient auch die Werkstattbindung nicht dazu, Ihnen als Schädiger einen Vorteil zu verschaffen. Deshalb hat das AG Nürtingen in einem vergleichbaren Fall auch den vollen Betrag zugesprochen (AG Nürtingen, Urteil vom 19.10.2020, Az. 11 C 1758/20).

Wir bitten um korrekte Abrechnung